

Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe
(Kurtaxesatzung)
vom 28.01.1997 mit Änderungen vom 01.03.1997 und 20.07.2010

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 2 und § 43 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg i. d. F. vom 17.03.2005 (GBL S. 206), zuletzt geändert am 04.05.2009 (GBL S. 185) hat der Gemeinderat der Stadt Blumberg am 20.07.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Erhebung einer Kurtaxe

Die Gemeinde erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Herstellung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen eine Kurtaxe.

§ 2
Kurtaxepflichtige

(1) Kurtaxepflichtige sind alle Personen, die sich in der Gemeinde aufhalten, aber nicht Einwohner der Gemeinde sind (ortsfremde Personen) und denen die Möglichkeit zur Benutzung und zur Teilnahme an den Veranstaltungen i. S. von § 1 geboten ist.

(2) Kurtaxepflichtig sind auch ortsfremde Personen, die sich aus beruflichen Gründen zur Teilnahme an Tagungen oder sonstigen Veranstaltungen in der Gemeinde aufhalten.

(3) Kurtaxepflichtig sind darüber hinaus auch die Einwohner der Gemeinde, die den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen in einer anderen Gemeinde haben und nicht in der Gemeinde arbeiten oder in Ausbildung stehen.

(4) Wohnmobilisten zahlen eine pauschalierte Kurtaxe. Sie beträgt
- in der Nebensaison vom 01. November bis 30. April 2,00 €,
- in der Hauptsaison vom 01. Mai bis 31. Oktober 3,00 €
pro Wohnmobil und Tag. Auf ausgewiesenen und entgeltlichen Wohnmobilparkplätzen wird die Kurtaxe zusammen mit der Stellplatzgebühr erhoben.

§ 3
Maßstab und Satz der Kurtaxe

(1) Die Kurtaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag mit Nutzungsmöglichkeit von KONUS (kostenfreie Nutzung des ÖPNV für Schwarzwaldurlauber)

- in der Nebensaison vom 01. November bis 30. April	1,00 €
- in der Hauptsaison vom 01. Mai bis 31. Oktober	1,50 €

In diesen Beträgen ist jeweils ein Teilbetrag enthalten, den die Gemeinde Blumberg als Pauschale Fahrtgelterstattung an die Schwarzwald Tourismus GmbH für das Projekt „KONUS“ abzuführen hat. Diese Fahrtgelterstattung betrifft alle Personenkreise, die in den Genuss von KONUS kommen.

(2) Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise werden zusammen als ein Aufenthaltstag gerechnet.

§ 3 a Pauschale Jahreskurtaxe

(1) Von kurtaxpflichtigen Einwohnern i. S. § 2 Abs. 3 wird anstelle der Kurtaxe nach § 3 Abs. 1, unabhängig von der Dauer und Häufigkeit sowie der Jahreszeit des tatsächlichen Aufenthalts, je Wohnung oder Wohnwagen eine pauschale Jahreskurtaxe erhoben. Maßstab für die pauschale Jahreskurtaxe ist, unabhängig davon, wie viele Personen (Einwohner) die Wohnung oder den Wohnwagen tatsächlich innehaben, die Größe der Wohnung und bei Wohnwagen die Anzahl der Schlafplätze.

(2) Die pauschale Jahreskurtaxe beträgt je Wohnung	
- für eine Einzimmerwohnung	35,00 €
- für eine Wohnung mit mehr als einem Zimmer	55,00 €
- je Wohnwagen	35,00 €

(3) In den Fällen des § 6 Abs. 2 Satz 2 ist die pauschale Jahreskurtaxe auf den der Dauer der Kurtaxepflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.

(4) Die Erhebung einer Kurtaxe nach § 3 Abs. 1 von ortsfremden Personen bleibt unberührt.

Kurtaxepflichtige Einwohner nach § 3 a Abs. 1 und 2 haben keine „KONUS-Berechtigung“ (KONUS = kostenfreie Nutzung des ÖPNV). Sie sind gemäß der Kooperationsvereinbarung mit der Schwarzwald Tourismus GmbH von der KONUS-Nutzung ausgeschlossen.

§ 4 Befreiungen von der Kurtaxe

(1) Von der Entrichtung der Kurtaxe sind befreit:

1. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres.
2. Familienbesuche von Einwohnern, die in deren Haushalt unentgeltlich aufgenommen werden und keine Kureinrichtungen in Anspruch nehmen bzw. Veranstaltungen besuchen.
3. Übernachtungen in Beherbergungsstätten, die nach § 23 Abs. 4 des Meldegesetzes von der Meldepflicht ausgenommen sind:
 - a) Jugendherbergen des Deutschen Jugendherbergswerks e.V.,
 - b) Niederlassungen von Ordens-Exerzitienhäusern der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften.

(2) Auf Antrag werden von der Entrichtung der Kurtaxe befreit:

1. Personen, die sich aus beruflichen Gründen in der Stadt aufhalten.
2. Die fünfte und jede weitere Person einer Familie, wenn für vier Familienmitglieder Kurtaxe entrichtet wird. Als Mitglieder einer Familie gelten alle Angehörigen i. S. von § 15 der Abgabenordnung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, ber. 2003 I S. 61). Die Vergünstigung wird nur dann gewährt, wenn alle Angehörigen einem gemeinschaftlichen Haushalt angehören.
3. Kranke und Schwerbehinderte, solange sie nicht in der Lage sind Kureinrichtungen oder Veranstaltungen zu besuchen und dies durch ärztliches Zeugnis nachweisen.
4. Begleitpersonen von Schwerbehinderten und Kranken, wenn die Notwendigkeit einer Begleitperson durch amtliche oder ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird und die Begleitperson selbst keine Kurmittel in Anspruch nimmt.

Personen nach § 4 Abs. (1) und Abs. (2) Nr. 3 haben keine „KONUS-Berechtigung“ (KONUS = kostenfreie Nutzung des ÖPNV). Sie sind gemäß der Kooperationsvereinbarung mit der Schwarzwald Tourismus GmbH von der KONUS-Nutzung ausgeschlossen.

§ 5 Gästekarte

(1) Jede Person, die der Kurtaxepflicht unterliegt und nicht nach § 4 Abs. (1) und Abs. (2) Nr. 1, 3 und 4 von der Entrichtung der Kurtaxe befreit ist (die Meldepflicht bleibt davon unbenommen), hat Anspruch auf eine Gästekarte. Der Gastgeber ist verpflichtet, dem Gast nach seiner Ankunft eine Gästekarte auszuhändigen. Die Gästekarte wird auf den Namen des Kurtaxepflichtigen ausgestellt und ist nicht übertragbar. Bei missbräuchlicher Verwendung wird die Gästekarte eingezogen.

(2) Die Gästekarte berechtigt zum Besuch und zur Benutzung der Einrichtungen und Veranstaltungen, die die Gemeinde für Kur- und Erholungszwecke bereitstellt bzw. durchführt. Gäste mit Nutzungsmöglichkeit von KONUS erhalten eine Gästekarte mit dem Aufdruck des KONUS-Symbols. Diese berechtigt zusätzlich zur kostenlosen Nutzung des ÖPNV entsprechend dem Vertrag zwischen der Stadt Blumberg und der Schwarzwald Tourismus GmbH. Kurtaxepflichtige nach § 2 Abs. 3 erhalten eine Gästekarte ohne die Nutzungsmöglichkeit von KONUS.

(3) Die Erhebung von Benutzungsgebühren oder Entgelten bleibt unberührt.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Kurtaxe

(1) Die Kurtaxeschuld entsteht am Tage der Ankunft einer kurtaxepflichtigen Person in der Gemeinde. Die Kurtaxe wird am letzten Aufenthaltstag in der Gemeinde fällig.

(2) Die pauschale Jahreskurtaxe nach § 3 a entsteht am 01. Januar jeden Jahres. Bei neu zuziehenden Einwohnern entsteht sie am 01. Tag des folgenden Kalendervierteljahres; bei wegziehenden Einwohnern endet sie mit Ablauf des Kalendervierteljahres.

(3) Die pauschale Jahreskurtaxe wird 1 Monat nach Zustellung des Kurtaxebescheids fällig.

§ 7 Meldepflicht

(1) Wer Personen gegen Entgelt beherbergt, einen Campingplatz betreibt oder seine Wohnung als Ferienwohnung ortsfremden Personen gegen Entgelt zur Verfügung stellt, ist verpflichtet, bei ihm verweilende Personen innerhalb von 2 Tagen nach Ankunft bzw. Abreise an- bzw. abzumelden.

(2) Daneben sind Reiseunternehmen meldepflichtig, wenn in dem von dem Reiseteilnehmer an den Unternehmer zu entrichtenden Entgelten auch die Kurtaxe enthalten ist. Die Meldung ist innerhalb von 2 Tagen nach der Ankunft der Reiseteilnehmer zu erstatten.

(3) Ortsfremde Personen, die unentgeltlich beherbergt werden, haben sich innerhalb von 2 Tagen nach Ankunft anzumelden und spätestens am letzten Aufenthaltstag abzumelden. Sie haben, jedoch keinen Anspruch auf eine Gästekarte.

(4) Soweit gleichzeitig eine Meldepflicht nach dem Meldegesetz für Baden-Württemberg zu erfüllen ist, kann damit die Meldung i. S. der Kurtaxesatzung verbunden werden.

(5) Für die Meldung sind die von der Gemeinde ausgegebenen Vordrucke zu verwenden.

§ 8 Einzug und Abführung der Kurtaxe

(1) Die nach § 7 Abs. 1 und 2 Meldepflichtigen haben, soweit nicht nach § 6 Abs. (2) ein Kurtaxebescheid ergeht, die Kurtaxe von den Kurtaxepflichtigen Personen einzuziehen und an die Gemeinde abzuführen. Sie haften der Gemeinde gegenüber für den vollständigen und richtigen Einzug der Kurtaxe.

(2) Weigert sich eine kurtaxepflichtige Person die Kurtaxe zu entrichten, hat dies der Meldepflichtige der Gemeinde unverzüglich unter Angabe von Name und Adresse des Kurtaxepflichtigen zu melden.

(3) Die im Laufe eines Kalendermonats fällig gewordenen Beträge an Kurtaxe sind jeweils bis zum 10. des folgenden Monats an die Gemeinde abzuführen.

(4) Die Gemeinde ist berechtigt in den Betrieben Kontrollen durchzuführen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i. S. von § 8 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. den Meldepflichten nach § 7 dieser Satzung nicht nachkommt,
2. entgegen § 8 Abs. 1 dieser Satzung die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen nicht einzieht und an die Gemeinde abführt,
3. entgegen § 8 Abs. 2 dieser Satzung eine kurtaxepflichtige Person, die sich weigert die Kurtaxe zu entrichten, nicht an die Gemeinde meldet

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 8 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten und Aufhebung bisheriger Vorschriften

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Stadt Blumberg über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxesatzung) vom 28.01.1997 außer Kraft.

Blumberg, den 26.08.2010


Markus Keller
Bürgermeister

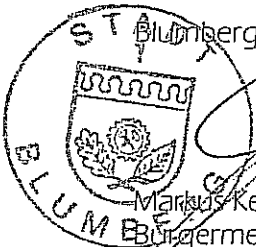
Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Beurkundung

Die vorstehende Satzung wurde in vollem Wortlaut im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Blumberg (Nr. 34) am 26.08.2010 veröffentlicht und damit bekannt gemacht. Der Rechtsaufsichtsbehörde wurde die Satzung durch Überlassung einer Mehrfertigung angezeigt.

Blumberg, den 30.08.2010



Markus Keller
Bürgermeister

The seal is circular with a coat of arms in the center. The coat of arms features a shield with a crown on top, a sun in the center, and a bear at the bottom. The words 'STADT' and 'BLUMBERG' are written around the perimeter of the seal. A handwritten signature is written over the seal and extends to the right.

